

---

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG**  
gemäß § 44 BNatSchG

---

**Bebauungsplan  
„Entersweilerstraße - Kniebrech“  
Ka – 0/191**

Umweltbeitrag -

**Auftraggeber**

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
15.2 Abteilung Natur-, Immissions- und Klimaschutz

Rathaus Nord/ Lauterstraße 2  
67655 Kaiserslautern

**Verfasser**

SCHÖNHOFEN INGENIEURE  
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....</b>	<b>5</b>
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen .....	5
<b>4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten.....</b>	<b>9</b>
4.1 Datenauswertung .....	9
4.2 Relevanzprüfung.....	10
4.3 Vögel.....	11
4.4 Reptilien.....	14
4.5 Fledermäuse .....	16
<b>5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Fazit.....</b>	<b>19</b>
<b>7. Quellen .....</b>	<b>19</b>

---

Anhang 1: Ersatzquartiere – Vorgaben und Typen

Anhang 2: Standorte Vogelkästen

Anhang 3: Standorte Fledermauskästen

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Anlass



Abbildung 1: Untersuchungsraum südlich des Volksparks, Kaiserslautern. Quelle: LANIS 2025, eigene Bearbeitung

Auf der derzeit als öffentlicher Parkplatz genutzten Fläche von rund ca. 0,96 ha sollen Gebäude des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) entstehen. Eine neue Rettungswache mit angegliedertem Weiterbildungszentrum inklusive Übernachtungsmöglichkeit soll hier entstehen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.

### 1.2 Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (Worst-Case-Szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden, ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) <sup>1</sup>	<i>Alle</i> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL <sup>2</sup> enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

### ⊕ Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens
  - falls Konflikte erkennbar, *weiter mit Stufe 2*

### ⊕ Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
  - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden, *weiter mit Stufe 3*

### ⊕ Stufe 3: Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmeveraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

<sup>1</sup> Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

### 3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet am südöstlichen Stadtrand von Kaiserslautern, Entersweilerstraße Ecke Kniebrech. Das Gebiet umfasst einen öffentlichen Parkplatz sowie dessen Rand- und Saumstrukturen.

Tabelle 1: Biotop-/Strukturtypen im Plangebiet

Biotop- / Strukturtyp	Erläuterung
Baumreihe BF1 und Straßenrand HC3	<p>Entlang der Entersweilerstraße befindet sich eine strassenbegleitende Baumreihe, die aus 15 Platanen mit einem BHD zwischen 24 und 45 cm besteht.</p>  <p>Der Abstand zwischen den Bäumen beträgt jeweils ca. 10 m. Im Unterwuchs v.a. Gräser, aber auch Kräuter und gelegentlich Aufkommen junger Sträucher.</p>
Einzelbaum BF3	<p>Angrenzend an den Bikepark im Osten des Gebiets befindet sich eine vielstämmige Robinie (vier Stämme je 5-10cm). Ein Vogelnest wurde dort aufgefunden.</p> 
Einzelstrauch BB2 und Baumgruppe BF2	<p>Ungefähr in der Mitte des Parkplatzes befindet sich ein Einzelstrauch mit einem Vogelnest sowie wenige Meter daneben eine Baumgruppe.</p>

	
	<p>Letztere besteht aus zwei Birken (BHD 30 bzw. 35 cm) und einer vielstämmigen Sal-Weide. Die größere Birke weist zwei Baumhöhlen auf, am Boden sind einige Versteckmöglichkeiten vorhanden (Schutt).</p>
Gebüschstreifen BB1	<p>An der Einfahrt im Westen sind beidseits Gebüschstreifen vorhanden. Zur Kreuzung hin ist dies ein hüfthoher Bestand aus vornehmlich Korallenbeeren, zur Straße Kniebrech hin ein Schlehenbestand mit wenigen, jungen Birken.</p> 
Gehölzstreifen BD3	<p>Am nordöstlichen Rand des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit jungen Gehölzen (BHD 5-10 cm), beispielsweise Ahorn, Eiche, Rose, Hasel und Eibe. Sowohl in den Baumkronen als auch in den Sträuchern auf Brusthöhe befinden sich je zwei Vogelnester.</p> 
Großparkplatz HV1 und Vegetationsarme Kies- u. Schotterflächen GF1	<p>Die Gesamtfläche besteht hauptsächlich aus einem Parkplatz. Dieser ist versiegelt, allerdings ist die Oberfläche durch ein kleinflächiges Mosaik aus Schotter, Asphalt, Sand und Kies nicht eindeutig abzugrenzen. In den Randbereichen ist die Fläche bereits von einigen Gräsern bewachsen.</p>

		
Schnithecke BD5	<p>Ein Drahtzaun begrenzt die Jugendverkehrsschule im südwestlichen Teil des Parkplatzes. Eine Schnithecke (Schlehe, Pfaffenhütchen) wächst dort als zusätzlicher Sichtschutz.</p> 	
Vorwald, Pionierwald AU2	<p>Am süd(östlichen) Rand des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Sukzessionswald-Charakter. Dahinter beginnt eine steile, über 5 m hohe Böschung zur Bahnlinie Saarbrücken-Mannheim. Auf der Böschung selbst sind größere Bäume, u.a. Birken, Kiefern und Hainbuchen vorhanden. Der vorgelagerte Gehölzstreifen, der an den Parkplatz grenzt, kann als Pionierwald beschrieben werden und besteht aus Hasel, Ahorn, Eiche, Hainbuche, Kirsche, Robinie, Birke und Espe.</p> 	

### 3.2.1 Schutzgebiete / -objekte

Es sind keine entsprechenden Gebietsbestandteile vorhanden.

### 3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs (Februar 2025) erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

Tabelle 2: Strukturen und Hinweise auf geeignete Lebensräume

Höhlen	Zwei Höhlenbäume wurden nachgewiesen; an einer Hänge-Birke sowie an einer Sal-Weide befinden sich je zwei Baumhöhlen.
Altnester in dichtem Strauchwerk	Insgesamt vier Altnester in dichtem Strauchwerk wurden auf 2-3 m Höhe vorgefunden.
Altnester in Baumkronen	Drei Altnester wurden in den Kronen älterer Laubbäume entlang der Entersweilerstraße in über 5 m Höhe nachgewiesen.
Bäume mit Spalten-potenzial	Rindenspalten wurden nur an einer Sal-Weide vorgefunden.
Strukturen für Reptilien	Säume in den Randbereichen und eine hohe Zahl an Abfällen, Schutt und Steinen dienen als potenzielle Habitate für Reptilien. Insbesondere Bretter und Gegenstände aus künstlichen Materialien wirken wie Künstliche Verstecke, die zum Nachweis von Reptilien ausgebracht werden.

## 4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

Hier sind nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten.

Für das Untersuchungsgebiet wurde ein Ortsvergleich zur Abschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt.

Eine eigenständige faunistische Kartierung liegt nicht vor.

### 4.1 Datenauswertung

#### Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (25. Februar 2025): Ortsvergleich zur Überprüfung der faunistischen Habitataustattung<sup>3</sup>

#### Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6512.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LfU; Rheinland-Pfalz
- ArtdatenPortal Rheinland-Pfalz: offiziell bestätigte Artdaten
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6512.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LfU Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artdaten mit Verifizierung durch Experten
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artdaten
- Landesamt für Umwelt: Artenschutzprojekt Fledermäuse – Verbreitungskarten.- [Fledermäuse.lfu.rlp.de](http://Fledermäuse.lfu.rlp.de)

<sup>3</sup> Zirwes / Schönhofen Ingenieure

## 4.2 Relevanzprüfung

### Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz

Die FFH-Arten der nachfolgend genannten Artengruppen sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt. Insbesondere auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind sie unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Dies gilt für folgende Arten / Gruppen:

Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> <li>• es befinden sich keine seltenen oder gefährdeten Biotoptypen im Geltungsbereich</li> </ul>
Säugetiere (außer Fledermäuse)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hinweise / Potenzial</li> <li>• Insbesondere Keine Besiedlungshinweise für Haselmaus</li> </ul>
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hinweise / Potenzial; von den Gewässern im Volkspark und der Lauter ist das UG durch die vielbefahrene Straße abgetrennt</li> </ul>
Schmetterlinge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> <li>• es wurden keine entsprechenden Raupenfutterpflanzen festgestellt</li> </ul>
Libellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> </ul>
Fische und Rundmäuler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> </ul>
Xylobionte Käfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hinweise / Potenzial im Projektgebiet</li> </ul>

### Ergebnis der Relevanzprüfung

Für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- Vögel
- Reptilien
- Fledermäuse

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

### 4.3 Vögel

An zwei Bäumen wurden Baumhöhlen nachgewiesen: An einer Sal-Weide am Ostrand des UG sowie mittig an einer Hänge-Birke, die Teil einer Baumgruppe ist (zwei Höhlen am selben Stamm).

Zudem wurden Vogelnester sowohl in Sträuchern als auch in Baumkronen vorgefunden. Diese befinden sich ausnahmslos am nördlichen Rand des Parkplatzes, innerhalb von Bäumen, Sträuchern und Gehölzstreifen – entlang der südlichen Gehölzgruppen wurden keine Nester nachgewiesen (). Brutpotenzial ist damit eher in den dichten Hecken-/Strauchbereichen und älteren Bäumen nördlich gegeben als im Bereich der Pioniergehölze südlich.



Abbildung 2: Höhlenbäume (blau) und Vogelnester (rot) im UG (grün). Quelle: LANIS, bearbeitet

#### Ergebnis:

- Keine Rindenspalten mit Eignung für Kleiber, Baumläufer
- 2x Bäume mit Stammhöhlen (Bunt-, Kleinspecht)
- 7x Nestanlagen von Freibrütern (Elster, Kleinvögel)



Abbildung 3: Vogelnester und Höhlenbäume im UG

#### 4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Die Strauchgehölze stellen ein Brutplatzpotenzial für Freibrüter dar. Ein Laubbaum im südöstlichen Parkplatzbereich verfügt über eine alte Bruthöhle, ebenso ein Baum, in ca. der Mitte des Platzes.
- Bei einer Rodung ohne Besatz kommt es zu keiner Verletzung oder gar Tötung von Individuen.

**>>Verbotstatbestand nicht erfüllt**

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Die Beräumung der Gehölze kann zu einzelnen Brutplatzverlusten für einzelne Vogelarten führen. Dabei handelt es sich um ungefährdete, allgemein verbreitete Arten mit i.d.R. geringer Fluchtdistanz.
- Für die angrenzenden Gehölzbestände im direkten Umfeld wird es zu zeitweisen Vergrämungen während der Brutzeit kommen (je nach Bauaktivität). Die Störungintensität ist auf Grund der vielbefahrenen, angrenzenden Straße und der Bahnlinie bereits vorhanden und stellt eine Vorbelastung dar.
- Daher keine Auswirkung auf die lokale Population.
- Zudem sind in der direkten Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden (z.B. Volkspark und Gehölze Richtung Bahnlinie).

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Da ein Brutpotenzial angenommen wird, sind Nestverluste zu erwarten.
- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

>>Verbotstatbestand „Fortpflanzungsstätte“ wäre erfüllt

- Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhnen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).

Die dichten Strauchgehölze und die Baumreihe (*Platanus* sp.) an der Nordseite des Parkplatzes besitzen eine Eignung als Ruhestätte.

- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

>>Verbotstatbestand „Ruhestätte“ wäre erfüllt

**Fazit: Für die Artengruppe Vögel sind Maßnahmen erforderlich.**

## 4.4 Reptilien

Tabelle 3: Potenziell zu erwartende Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Deutschland
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Vorwarnliste

Die Randbereiche weisen potenziell geeignete Habitate für Reptilien auf – in den Saumstrukturen sind sowohl höher- als auch niedrigwüchsige Gräser und Kräuter sowie Kleingehölze vorhanden. Durch Ansammlungen von Schutt, Müll und Verschnitt sind verschiedenste Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze vorhanden (Vgl. Abbildung 4). Auch der zum Großteil geschotterte Parkplatz ist in manchen Bereichen vorteilhaft für Reptilien, da der Schotter teils gehäuft oder im Verbund mit Müll kleine Zwischenräume entstehen lässt.





Abbildung 4: Anthropogene Hinterlassenschaften als potenzieller Lebensraum für Reptilien

### Ergebnis

- Bei einer Habitatprüfung in 2015 (Schönhofen Ingenieure / Haag) wurden keine Besiedlungshinweise für Zaun- und Mauereidechse festgestellt.
- Da der nordexponierte Bereich der Gehölzböschung (Bahnlinie) lagebedingt weniger Sonneneinstrahlung erfährt, sind vor allem die Strukturen entlang der Entersweilerstraße und der Jugendverkehrsschule als potenzieller Sekundärlebensraum geeignet. Aber eine Einwanderung der Mauereidechse von der weiter südlich gelegenen Bahnüberführung ist möglich.
- Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sind unwahrscheinlich; keine günstigen Habitate.

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Baufeld grenzt an einen potenziellen Lebensraum.
- Im Zuge der Baufeldräumung ist eine Einwanderung / Besiedlung möglich.

>>Verbotstatbestand wäre erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Die o.g. Habitatfunktionen sind für das Baufeld nicht gegeben.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Die o.g. Habitatfunktionen sind für das Baufeld nicht gegeben.

**>>Verbotstatbestand nicht erfüllt**

**Fazit: Für die Artengruppe Reptilien sind Maßnahmen erforderlich.**

## 4.5 Fledermäuse

Hier kommen grundsätzlich alle für den Landschaftsraum bekannten Arten in Frage, da es im Umfeld sowohl (potenzielle) Quartiere an Bäumen als auch an Gebäuden gibt.

Ergebnis:

- Über den Zustand der jeweiligen Lokalpopulation gibt es keine hinreichend genauen Informationen. Daher ist grundsätzlich jeder Quartierverlust eine Beschränkung für die Population.
- Einer der Höhlenbäume (Sal-Weide im Südosten) ist potenziell als sommerliches Tagesquartier geeignet.
- Auch Spaltenquartiere an ebenjener Sal-Weide sind vorhanden (siehe Abbildung 3, unten links).

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Das Baufeld grenzt an einen potenziellen Lebensraum (sommerliches Tagesquartier).
- Bei Rodungen außerhalb der gesetzlichen Vegetationsperiode (ohne Besatz) werden keine Tiere verletzt oder getötet.

**>>Verbotstatbestand wäre nicht erfüllt**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

- Die o.g. Habitatfunktionen sind für das Baufeld nicht gegeben.

**>>Verbotstatbestand nicht erfüllt**

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).
- Eine Sal-Weide im SO des UG verfügt über Rindenspalten und Baumhöhlen, diese sind potenziell als Ruhestätte geeignet.
- Eine pauschale Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sind nicht möglich.

**>>Verbotstatbestand wäre erfüllt**

**Fazit: Für die Artengruppe Fledermäuse sind Maßnahmen erforderlich.**

## 5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen<sup>6</sup>).

Tabelle 4: Maßnahmen-Übersicht zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	<b>Betroffene Tierart / Artengruppe</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme</b>
Vermeidung	<b>V<sub>art</sub> 1</b>	Vögel	<b>Bauzeitbeschränkung</b> Rodung nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit.
Vermeidung	<b>V<sub>art</sub> 2a</b>	Vögel	<b>VOR BAUBEGINN</b> <b>Schaffung von Ersatzquartieren</b> Aufhängen von <u>Höhlen- / Halbhöhlenkästen</u> (n=24) - im Bereich Jugendverkehrsschule: 5 Stck - im Bereich Volkspark: 19 Stck Aufhängen von <u>Baumläuferhöhlen</u> (n=6) - im Bereich Volkspark  <u>Hinweis:</u> Nachweis der Standorte (Karte, Foto) an die Naturschutzhörde erforderlich.

Vermeidung	<b>V<sub>art 2b</sub></b>	Fledermäuse	<p><b>VOR BAUBEGINN</b> <b>Schaffung von Ersatzquartieren</b></p> <p>Aufhängen von Flachkästen im Umfeld: 6 Stck Standort: Volkspark - Baumgruppe südl. Weiher (Pappeln), 3 Stck - Baumgruppe westl. Weiher (Eichen), 3 Stck</p> <p><b>Hinweis:</b> Nachweis der Standorte (Karte, Foto) an die Naturschutzbehörde erforderlich.</p>
Vermeidung	<b>V<sub>art 3</sub></b>	Reptilien	<p><b>VOR BAUBEGINN</b> <b>Vergrämung und Baufeldkontrolle</b></p> <p>Beseitigen sämtlicher menschlicher Hinterlassenschaften (Müll, Schutt, Verschnitt etc.) im Geltungsbereich, insbesondere in den randlichen Saumbereichen, um potenzielle Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu entfernen</p>

Weitere Informationen zur Ausführung vgl. Anhang.

## 6. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse in geringem Umfang anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

Die Fachbehörde behält sich vor, die Umsetzung der geforderten Maßnahmen zu kontrollieren.

Die in Kap. 5 angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Genehmigung zum Bauantrag.

Mit dem Quartierangebot für heimische und regionaltypische Arten leistet jeder Bauträger auch einen Beitrag zur Förderung der künftigen Biodiversität im Stadtraum Kaiserslautern.

## 7. Quellen

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

## Daten zum Landschaftsraum

LANIS: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz.- <http://www.naturschutz.rlp.de/>

Artenfinder RLP.- <http://www.artenfinder.rlp.de/>

Haag / PalatiNatour – Aktionsgemeinschaft Umweltbildung: Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern – Arten, Brutbestände, Verbreitung.- Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 43: 336 S.

König, H. & Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz.- GNOR-Buch: 220 S.

## Weiterführende Literatur

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMEYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). - Hannover, Marburg.

Bearbeitung :

Beratende Ingenieure VBI  
ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

B.Sc. Biol. C. Zirwes

Gutachten Fauna / Flora

Hertelsbrunnenring 5

Dipl.-Biol. M. Haag

Gutachten Artenschutz

67657 Kaiserslautern

Gutachten Natura 2000

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Erfolgskontrolle / Monitoring

Telefax (06 31) 4 37 45

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Aufgestellt:

Kaiserslautern, 28.02.2025

.....  
Dipl.-Biol. M. Haag

## Anhang 1: Ersatzquartiere – Vorgaben und Typen

Im Projektgebiet ergeben sich keine gut geeigneten Standorte für künftige Ersatzquartiere (Vögel, Fledermäuse). Ausweichen auf benachbarte Areale erforderlich.

Wichtig: Zur Verwendung kommen nur langlebige Materialien (Holzbeton)!

### c

Im direkten Umfeld sind nur wenige Quartiere möglich. Jugendverkehrsschule: n= 5

Das Gros der Quartierkästen wird im Volkspark ausgebracht. <sup>4</sup>: n= 25

Ausgangssituation im Park: Die Strauchbiotope / Gebüsche haben einen guten Anteil im südlichen Gehölzkorridor des Volksparks. Die Möglichkeiten für Nischenbrüter / Freibrüter sind als günstig zu beurteilen.

Zur Förderung der Vogelfauna erfolgt daher folgende Aufteilung der Quartiergebote:

- 12x Höhlenkästen
- 12x Nischenbrüter / Halbhöhlen
- 6x Baumläuferkästen (nur Bäume mit grober Rinde!)

>>Standorte vgl. Karte, Anhang 2

### Fledermäuse

Die Baumbestände in der Nähe des Gewässers sind besonders geeignet; das Gewässer als gut frequentiertes Jagdgebiet erhöht die Auffindewahrscheinlichkeit der neuen Quartiere.

- 6x Flachkästen (selbstreinigend)

>>Standorte vgl. Karte, Anhang 3

---

<sup>4</sup> Zustimmung durch das Amt Stadtbildpflege liegt der Naturschutzbehörde vor

## Vögel

Aufhängeort:

- Höhe mind. 3,0 m // Ausrichtung bevorzugt nach Südost
- Nur Aluminiumnägel erlaubt

Quartiertyp	Anzahl	Bauweise	Bewohner	Reinigung
<b>1 Höhlenkästen</b> Typ: <u>32 mm Einflugloch</u> z.B. Schwegler 1B	6 Stck		Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsbandschnäpper und Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling und Haussperling, Fledermäuse.	<b>1x / Jahr</b> Ab Ende September  Vorderwand herausnehmbar
<b>2 Höhlenkästen</b> Typ: <u>Dreiloch 27 mm</u> z.B. Schwegler 1B	6 Stck		Blaumeisen, Sumpfmeisen, Tannenmeisen und Haubenmeisen, eventuell Zaunkönig, Fledermäuse. Alle anderen Arten werden durch diese verengte Ausführung der Fluglochweite von der Besiedlung der Nisthöhle ausgeschlossen.	<b>1x / Jahr</b> Ab Ende September  Vorderwand herausnehmbar
<b>3 Nischenbrüter / Halbhöhlen</b> Typ: Gehölz z.B. Schwegler 1N	12 Stck		Haus- und Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Feld- und Haussperling.	<b>1x / Jahr</b> Ab Ende September  Vorderwand herausnehmbar
<b>4 Baumläuferhöhlen</b> Nur an Bäumen mit grober Rinde. Durchmesser Baum von ca. 25 bis 30 cm. z.B. Schwegler 2BN	6 Stck		Wald- und Gartenbaumläufer.	<b>1x / Jahr</b> Ab Ende September  Einfaches Wegklappen vom Stamm

*Der Typ 2 und 3 haben zudem einen integrierten Rückzugswinkel für Fledermäuse!*

## Fledermaus

Aufhängeort:

- Höhe mind. 3,0 m // Ausrichtung bevorzugt auf der Gewässerseite
- Nur Aluminiumnägel erlaubt

Quartiertyp	Anzahl	Bauweise	Bewohner	Reinigung
<b>Flachkasten</b> <b>Spaltenkasten</b>  z.B. Schwegler	6 Stck	 	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhhautfledermaus	<b>keine</b>

Die Kästen sind als Sommerquartiere und auch für Wochenstuben geeignet.

## Anhang 2: Standorte Vogelkästen

(bearb. ha-heß)

# Lageplan Nistkästen 1

## Legende

Volkspark Kaiserslautern

■ Baumstandort Nistkasten



# Lageplan Nistkästen 2

## Legende

■ Baumstandort Nistkasten



## Anhang 3: Standorte Fledermauskästen

(bearb. ha-heß)

# Lageplan Fledermausquartiere

## Legende

■ Baumgruppe: je 3 Fledermausquartiere

